

KLEINE ANFRAGE Hans Rufolf Lüthi betr. Mitwirkung der Quartierbewohner gemäss § 55 der Kantonsverfassung

Wortlaut:

„Anlässlich der letzten Veranstaltung „ Die Gemeinde im Gespräch“ wurde in der Frage-
runde die Mitwirkung der Quartierbevölkerung angesprochen. Sowohl die Fragestellung
als auch die Antworten haben mich etwas verwirrt.

In der Stadt Basel gibt es für die Mitwirkung der Quartierbewohner eine Verordnung und
einen Leitfaden.

Für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Riehen vermisse ich entsprechende
Schreiben. Es stellt sich die Grundsatzfrage, ob der Gemeinderat dem § 55 der Kan-
tonsverfassung die nötige Bedeutung beimisst. Für die Bevölkerung ist es schwer nach-
vollziehbar, dass diese Bestimmung für Riehen keine Bedeutung haben soll. Nach mei-
ner Auffassung ist es wichtig, der Quartierbevölkerung im Sinne einer Anhörung Gele-
genheit zu geben, ihre Anliegen vorzubringen. Im Mitwirkungsverfahren vom Stettenfeld
konnte ich feststellen, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde und offen-
sichtlich hat dies der Gemeinderat auch akzeptiert.

Auch wenn der Verfassungsrat Riehen und Bettingen nicht als Quartier bezeichnet hat,
so sehe ich im Moment keinen Hinderungsgrund, auch in Riehen die Quartiere entspre-
chend dem Grundgedanken einzubeziehen. Diese Autonomie kann kaum angezweifelt
werden.

Ich bitte den Gemeinderat, die Angelegenheit zu prüfen und entsprechend zu berichten.

Mit bestem Dank.“

Eingegangen: 31. März 2008